

# Handbuch Initiative Tierwohl Fleischwirtschaft

## Teilnahmebedingungen für Schlachtbetriebe, Zwischenhändler und Vermarkter

### Gliederung

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Teilnahmebedingungen für Schlachtbetriebe</b> .....	<b>2</b>
2.1	Teilnehmer, Teilnahme .....	2
2.2	Anmeldung und Registrierung .....	2
2.3	Überprüfung der Anspruchsberechtigung .....	3
2.4	Befunddatenerfassung .....	3
<b>3</b>	<b>Anforderungen an Zwischenhändler und Vermarkter</b> .....	<b>4</b>
3.1	Kontroll- und Nachweispflicht.....	4
3.2	Nämlichkeit bei Geflügelfleisch.....	4
3.2.1	Kennzeichnung nämlicher Ware .....	4
3.2.2	Warentrennung.....	4
3.2.3	System zur Rückverfolgung .....	5
3.2.4	Warenlieferung .....	5

## 1 Einleitung

In der Initiative Tierwohl haben sich Unternehmen und Verbände aus Landwirtschaft, Fleischwirtschaft und Lebensmitteleinzelhandel gemeinsam die Förderung einer tiergerechteren und nachhaltigeren Fleischerzeugung zum Ziel gesetzt. Auch in Zukunft wollen sie Geflügel- und Schweinefleisch in hervorragender Qualität und großer Vielfalt anbieten, gleichzeitig aber das Tierwohl noch stärker zur Grundlage ihres Handelns machen. Zu diesem Zweck wurde mit Wirtschaft, Wissenschaft und Interessengruppen ein umfassendes Programm zur Förderung des Tierwohls auf landwirtschaftlichen Betrieben entwickelt. Der Mehraufwand der Tierhalter für die Umsetzung dieser zusätzlichen Tierwohlkriterien wird pauschal durch finanzielle Anreize ausgeglichen.

Dieses Handbuch stellt die Teilnahmebedingungen der Initiative Tierwohl für Schlachtbetriebe, Zwischenhändler und Vermarkter dar.

## 2 Teilnahmebedingungen für Schlachtbetriebe

### 2.1 Teilnehmer, Teilnahme

Der Zugang zur Initiative Tierwohl steht allen Schlachtbetrieben offen. Es können Unternehmen teilnehmen, die direkt vom Tierhalter oder über Viehhändler Tiere zur Schlachtung abnehmen und an einer zertifizierten Qualitätssicherung (QS Qualität und Sicherheit GmbH) teilnehmen. Von der QS Qualität und Sicherheit GmbH anerkannte Qualitätssicherungssysteme für Schlachtbetriebe anderer Standardgeber können von dem bei der Trägergesellschaft gebildeten Fachausschuss als vergleichbarer Standard für die jeweilige Tierart anerkannt werden. Wenn weitere Qualitätssicherungssysteme anerkannt werden wird dies in der Aktualisierung des vorliegenden Handbuchs bekanntgegeben.

### 2.2 Anmeldung und Registrierung

Schlachtbetriebe, die sich für die Teilnahme an der Initiative Tierwohl entscheiden, können die Anmeldung mithilfe des Anmeldeformulars vornehmen. Im Anschluss wird eine Teilnahmevereinbarung mit der Trägergesellschaft abgeschlossen. Das Anmeldeformular kann auf der Homepage der Initiative Tierwohl im Downloadbereich heruntergeladen werden.

Aus der Teilnahmevereinbarung der Initiative Tierwohl ergeben sich für die Schlachtbetriebe die folgenden Verpflichtungen.

- Die Schlachtbetriebe müssen dem von der Trägergesellschaft beauftragten neutralen externen Dienstleister (arvato Financial Solutions) wöchentlich die Schlachtmengen (bei Schwein: Anzahl der Tiere; bei Geflügel: Kilogramm Lebendgewicht) melden, die von den teilnehmenden Tierhaltern zur Schlachtung angeliefert worden sind. Für diese Meldungen sind nur die genusstaugliche Tiere zu berücksichtigen. Schlachtunfähige, transporttote sowie in der Fleischuntersuchung verworfene Tiere dürfen nicht gemeldet werden. Für die Mengemeldung stehen zwei Möglichkeiten zur Verfügung. Diese sind in der Schnittstellenbeschreibung veröffentlicht, die auf der Homepage der Initiative Tierwohl im Downloadbereich zur Verfügung steht.

- Die Schlachtbetriebe müssen eine Befunddatenerfassung durch neutrale Dritte (z.B. Amtsveterinär, EN 45011 akkreditiertes Unternehmen) einführen, umsetzen und die erhobenen Daten zur Ermittlung eines Tiergesundheitsindex an die QS-Datenbank melden.
- Die Schlachtunternehmen müssen an einer zertifizierten Qualitätssicherung (QS Qualität und Sicherheit GmbH) teilnehmen. Qualitätssicherungssysteme werden von den bei der Trägergesellschaft gebildeten Ausschüssen anerkannt.

Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten werden von den Schlachtbetrieben selbst getragen.

### 2.3 Überprüfung der Anspruchsberechtigung

Zu der Initiative Tierwohl zugelassene Schlachtbetriebe müssen bei jeder Anlieferung von Schlachttieren prüfen, ob der jeweilige Landwirt für die Initiative Tierwohl anspruchsberechtigt ist. Wenn der Landwirt anspruchsberechtigt ist, muss der Schlachthof die Schlachtmenge der genusstauglichen Tiere aus dieser Partie an die Clearingstelle melden. Die Anspruchsberechtigung kann in der öffentlichen Suchfunktion der Datenbank abgefragt werden.

Bitte beachten Sie, dass für angelieferte

- Schlachtschweine die Produktionsart 2001,
- Hähnchen die Produktionsart 3001 und
- Puten die Produktionsart 3004

auszuwählen ist. Ausschließlich für Schlachttiere die unter dieser Produktionsart angeliefert werden darf die Schlachtmenge gemeldet werden. Für andere Produktionsarten hat der Landwirt keinen Anspruch auf ein Tierwohlentgelt.

### 2.4 Befunddatenerfassung

Die Erfassung und Meldung von Befunddaten ist für Schlachtbetriebe, die an der Initiative Tierwohl teilnehmen verpflichtend. Anwendung findet hierfür der *Leitfaden Schlachtung/Zerlegung* in Verbindung mit dem *Leitfaden Befunddaten in der Schweineschlachtung* oder dem *Leitfaden Befunddaten in der Geflügelschlachtung* der QS Qualität und Sicherheit GmbH, in der jeweils gültigen Fassung.

## **3 Anforderungen an Zwischenhändler und Vermarkter**

### **3.1 Kontroll- und Nachweispflicht**

Zwischenhändler und Vermarkter müssen jährlich eine neutrale Kontrolle durch eine bei der Initiative Tierwohl zugelassenen Zertifizierungsstelle bestehen. Im Rahmen dieser Kontrolle werden die Anforderungen des Kapitels 3.2 überprüft. Die Kontrolle wird auf der Grundlage der „Checkliste für Vermarkter/Zwischenhändler“ durchgeführt. Die Beauftragung der Audits wird von der Initiative Tierwohl vorgenommen. Die Kosten für die Durchführung der Audits tragen die Unternehmen.

### **3.2 Nämlichkeit bei Geflügelfleisch**

Ab dem 01.04.2018 ist es möglich frisches und gefrostetes, unbehandeltes Fleisch von Hähnchen und Puten, als nämliche Ware zu vermarkten. Ab dem 01.10.2018 kann auch frisches, gewürztes und mariniertes Fleisch von Hähnchen und Puten als nämliche Ware vermarktet werden.

Voraussetzung für die Vermarktung von Fleisch mit dem Siegel der Initiative Tierwohl ist, dass das Fleisch von Tieren stammt, die während der gesamten Mastdauer von zertifizierten Tierhaltern gehalten wurden und die zum Zeitpunkt der Abgabe der Tiere an den Schlachtbetrieb in der Initiative Tierwohl zugelassen waren.

#### **3.2.1 Kennzeichnung nämlicher Ware**

Fleisch, welches als nämliche Ware vermarktet wird, muss beim Warenausgang mit einer eindeutigen Kennzeichnung versehen werden. Zusätzlich muss die Ware eindeutig auf dem Lieferschein als nämliche Ware aus teilnehmenden Betrieben der Initiative Tierwohl gekennzeichnet sein. Es muss ein eindeutiger Bezug zwischen den Warenbegleitpapieren und der Ware hergestellt werden können.

##### Im Geschäftskundenverhältnis gilt:

Als nämlich gekennzeichnete Ware darf von den Unternehmen nur an Weiterveräußerer vermarktet werden, die ebenfalls Teilnehmer der Initiative Tierwohl sind.

##### Bei der Herstellung von Endverbraucherpackungen gilt:

Als nämlich gekennzeichnete Ware darf nur an Lebensmittelhändler vermarktet werden, die an der Initiative Tierwohl teilnehmen. Bei der Vermarktung von nämlich Ware in Endverbraucherpackungen muss die Ware nach den Vorgaben des Style-Guides gekennzeichnet sein.

#### **3.2.2 Warentrennung**

Es muss eine nachvollziehbare Systematik zur Trennung von nämlich Ware und nicht-nämlicher Ware im Betrieb implementiert sein. Eine eindeutige Kennzeichnung und Chargentrennung von nämlich Ware und nicht-nämlicher Ware muss im gesamten Unternehmen über alle Produktionsstufen gewährleistet sein.

### **3.2.3 System zur Rückverfolgung**

Das im Unternehmen eingeführte Kennzeichnungs- und Registrierungssystem muss jederzeit eine eindeutige Identifizierung der nämlichen Ware und eine Rückverfolgbarkeit der Waren an einem Beispiel aus der Produktion oder dem Warenausgang ermöglichen. Es muss für Dritte nachvollziehbar sein, welche Produkte als nämliche Ware ausgeliefert wurden, von wem diese Ware bezogen und an wen diese Produkte veräußert wurden.

### **3.2.4 Warenlieferung**

Die Unternehmen der Geflügelwirtschaft werden mit der Warenlieferung eine Zusicherung über die Einhaltung der ITW-spezifischen Tierwohlkriterien nur gegenüber den Unternehmen abgeben, die an der ITW teilnehmen. ITW-Ware wird an Abnehmer, die nicht an der ITW teilnehmen, als konventionelle Ware ohne eine Zusicherung spezifischer Tierwohlkriterien vermarktet. Wenn mit teilweise gleichen Tierwohlkriterien erzeugte Ware an Unternehmen, die nicht an der ITW teilnehmen, vermarktet wird, hat der Geflügel-Vermarkter dafür Sorge zu tragen, dass die Überprüfung der Tierwohlanforderungen auf den Mastbetrieben im Rahmen eigenständiger Audits und nicht als Teil der ITW-Prüfsystematik erfolgt.

#### **Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH**

GF: Dr. Alexander Hinrichs  
Schedestraße 1 - 3  
53113 Bonn  
Tel +49 228 35068-0  
info@initiative-tierwohl.de